

Ordnung - Leitfaden für die Blockflötenausbildung

1.) Aufgabe

Die Aufgabe der Blockflötenausbildung ist, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, individuell zu fördern und für eine instrumentale Ausbildung im Musikverein Mittelbiberach e.V. vorzubereiten um später im Blasorchester des Musikvereins mitzuwirken.

2.) Teilnehmer

Blockflötenunterricht für Kinder von ca. 6 – 9 Jahre

3.) Anmeldung / Abmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular des Musikvereins Mittelbiberach e.V.. Die Abmeldung muss schriftlich auf Monatsende erfolgen.

4.) Unterricht

Der Unterricht findet in der Grund- und Hauptschule oder im Oberdorfer Vereinshaus statt. Die Zeit ist abhängig von den Unterrichtszeiten der GHS und wird von dem Ausbilder und der GHS festgelegt.

Unterrichtszeit:

Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten (bei Einzelunterricht 30 Minuten)

Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Verhinderung ist der Ausbilder rechtzeitig zu informieren.

5.) Leistungen

Einmal jährlich werden die Eltern im Rahmen eines Vorspielnachmittags über den Stand der Auszubildenden informiert.

6.) Instrumente

Anschaffung der Eltern: Instrumente (Blockflöten), Noten und Notenständer

Instrumente, Noten und Notenständer werden von den Ausbildern besorgt, sind aber vom Schüler/Eltern zu bezahlen.

7.) Unterrichtsgebühren

Gruppenunterricht (max. 4 Kinder) 20,-- Euro pro Kind / pro Monat.
Einzelunterricht 25,-- Euro (30min.) bzw. 30,-- Euro (45 min.) / pro Monat.

Die monatlichen Unterrichtsgebühren sind als jährliche Summe zu verstehen und deshalb auch in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien, Feiertage, etc...) zu entrichten.

Die Unterrichtsgebühren sind zum 1. des Monats zu entrichten. Die fälligen Beiträge werden gemäß des abgegebenen SEPA-Lastschriftmandates vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen. Sollte kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegen, sind die fälligen Beiträge pünktlich auf folgendes Konto zu entrichten:

IBAN – Nr. DE31 6545 0070 0000 0212 85 bei der Kreissparkasse Biberach: BIC: SBCRDE66XXX

8.) Ausfall von Unterricht

Der Unterricht kann aus Gründen, die der Musikverein Mittelbiberach e.V. zu vertreten hat bis zu zweimal jährlich ausfallen (Krankheit, Veranstaltungen, ...). Fallen aus diesen Gründen mehr als zwei Unterrichtsstunden aus, versucht der Ausbilder den Unterricht nachzuholen. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden gehen grundsätzlich zu Lasten des Schülers. In den regulären Schulferien findet in der Regel kein Unterricht statt.

9.) Haftung

Bei Unfällen im Rahmen von Musikvereinsaktivitäten und Unterrichtsstunden ist der Auszubildende und Schüler über die Unfallversicherung des Blasmusik-Kreisverbandes Biberach versichert.

Der Musikverein behält es sich vor, die Kosten für die Versicherungsbeiträge im Rahmen der Ausbildung auf die Schüler umzulegen.

Eine weitergehende Haftung des Musikvereins für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei einer Teilnahme an Veranstaltungen des Musikvereins Mittelbiberach e.V. oder in den Unterrichtsstunden eintreten, besteht nicht. Der Musikverein Mittelbiberach e.V. empfiehlt eine private Haftpflichtversicherung für den einzelnen Schüler abzuschließen.

10.) Aufsicht

Die Auszubildenden / Schüler werden nur während der Unterrichtseinheit, bzw. eines musikalischen Auftritts, beaufsichtigt.

11.) Mitgliedschaft eines Elternteils

Ein Elternteil muss passives – förderndes – Mitglied beim Musikverein Mittelbiberach e.V. sein. Derzeitiger Jahresbeitrag: 15,00 €. Eine mögliche Beitragsänderung bedarf der einfachen Mehrheit bei der jährlich stattfindenden Generalversammlung.

12.) Abmeldung - Kündigung

Eine Abmeldung – Kündigung - seitens der gesetzlichen Vertreter ist zum jeweiligen Monatsende möglich. Die Kündigung muss in schriftlicher Form beim Kassier des Musikvereins, beim Jugendleiter oder beim Ausbilder erfolgen. Bei Abmeldung des Schülers vom Blockflötenunterricht erfolgt nicht automatisch die Kündigung von der passiven Mitgliedschaft eines Elternteils im Musikverein Mittelbiberach e.V.

13.) Besondere Regelungen

Vom Leitfaden abweichende Sonderfälle werden fallbezogen vom Ausschuss des Musikvereins entschieden.

14.) Inkrafttreten

Der Leitfaden für die Blockflötenausbildung tritt am 1. September 2009 in Kraft

